

Satzung des *DewitzerDorfLeben* e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: DewitzerDorfLeben. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht in das Vereinsregister eingetragen und danach den Zusatz e.V. führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Taucha.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der bürgerlichen Engagements und des sozialen Zusammenhalts, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Ortsverschönerung, der Kunst und Kultur sowie des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes in Dewitz, Taucha und Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung des gemeinschaftlichen Dorflebens unter anderem durch Begegnungsangebote, Nachbarschaftshilfe, offene Mitmachaktionen und gemeinschaftliche Projekte für alle Generationen,
- b) Durchführung von kulturellen, sportlichen und sozialen Veranstaltungen und Festen,
- c) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit und der generationenübergreifenden Begegnung,
- d) Förderung des regionalen Brauchtums und der regionalen Geschichtspflege wie z.B. des Führens eines Archives oder einer Ortschronik,
- e) Durchführung von Aktionen und Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes und des Erhalts von Denkmälern,
- f) Durchführung von Aktionen und Maßnahmen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes einschließlich des Schutzes der Parthenaue sowie Förderung des Umweltbewusstseins und der Umweltbildung,
- g) Mitwirkung und Stellungnahmen gegenüber der Stadt und Behörden im Rahmen der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke, insbesondere in Fragen der Heimatpflege, des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes und der Ortsentwicklung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und verbunden fühlt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist mit dem Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ergänzend gilt der § 8 Abs. 1 c.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(4) Fördermitglied kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Ergänzend gilt der § 8 Abs. 1 c.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres fällig.

(2) Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit möglich, die Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten zu unterstützen.

(2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Natürlichen Personen steht das Stimmrecht erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

(3) Eine juristische Person hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht übt ein bevollmächtigter Vertreter aus. Ist der Vertreter zugleich selbst Mitglied, ruht sein eigenes Stimmrecht für die Dauer der Abstimmung.

(4) Der bevollmächtigte Vertreter einer juristischen Person kann als natürliche Person in Vereinsämter gewählt werden, sofern er selbst Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich per Mail oder postalisch gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

bleiben außer Betracht. Wird bei Wahlen die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Ist diese weiterhin gleich, entscheidet das Los.

(8) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat mindestens Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Ist der Schriftführer verhindert, wird eine andere Person als Schriftführer am Anfang der Versammlung gewählt.

(10) Sitzungen der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation:

a) Ist die physische Anwesenheit (einzelner oder aller) Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann der Vorstand beschließen, Teilnehmern der Mitgliederversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann in diesem Fall auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

b) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 10a muss ergänzend die Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

c) In der Sitzung nach Abs. 10a muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

d) In Sitzungen nach Abs. 10a ist die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand.

(2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Juristische Personen sind ausgeschlossen. Der engere Vorstand besteht aus fünf Personen mit folgenden Aufgaben: Vorsitz, zwei Stellvertretungen, Kasse und Schriftführung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des engeren Vorstandes allein vertreten (§ 26 BGB).

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus 2-6 Beisitzenden. Die genaue Anzahl der Beisitzenden wird vor jeder Wahl für die anstehende Wahlperiode von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen. Die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand bestehend aus dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Abstimmung über Aufnahme neuer Vereinsmitglieder bei Widerspruch zur Aufnahme durch den Vorstand, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- e) Festsetzung der Beitragsordnung,
- f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Schatzmeisters für das vorangegangene Geschäftsjahr und des Berichtes der Kassenprüfenden sowie die Entlastung des Vorstandes.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Dabei ist eine Frist von drei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zu geben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einen dringenden Grund haben, der in der Tagesordnung aufgeführt wird, und sie muss entweder vom Vorstand oder einem Drittel aller Mitglieder gemeinsam einberufen werden. Dabei gilt eine Ladungsfrist von sieben Kalendertagen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.

(4) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von der oder dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der Mitglieder des engeren Vorstandes geleitet.

(5) Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle und Ansehen des Vereins zu erfüllen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl in offener Blockwahl ist zulässig.

Die Vorstandswahlen sind auf Verlangen von mindestens einem Mitglied geheim durchzuführen. Bei den Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

(6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder des engeren Vorstands anwesend sind.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführenden sowie von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfende für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfende dürfen nicht mit einem Vorstandsmitglied in Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sein.

(2) Die Kassenprüfenden haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelanwendung zu überprüfen, sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Die Kassenprüfenden haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung und Zweckwegfall

(1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Taucha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im historischen Ortsteil Dewitz zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen ist. Die Satzung wurde beschlossen am 25. Februar 2026.

Dewitz, 25. Feb. 2026

J. von
Kath. Kles
J. Berg
J. Habner
J. von
h. Cony
Ludwig
M. Zieff
R. Kie
R. Kie
R. Kie